

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister
Theologiae)“
und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 20. August 2019

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“
und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“**

**der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 20. August 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 und ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016, von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 7. Dezember 2016 approbiert, hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 42 vom 29. September 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung mehr.
2. § 6 Abs. 7 findet keine Anwendung mehr.
3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.“
4. Die Anlage 3 (Ausführungsbestimmungen) findet keine Anwendung mehr.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

M. Reichardt

Für den Dekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prodekan
Universitätsprofessor Dr. Michael Reichardt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 23. Januar 2019, des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 11. Juli 2019, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2019, sowie der Entschließung des Rektorats vom 12. März 2019.

Bonn, den 20. August 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch